

## **Kurzmerkblatt für aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ geförderte Projekte**

### Vorbemerkung

Für die Förderung von Ferienfreizeiten, Bewegungs- und Begegnungsangeboten aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gelten die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 29. 09.2016 (GMBI 41/2016) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 04.11.2016.

Die nachfolgenden Hinweise und Ausführungen sollen diese Bestimmungen nicht ersetzen, sondern sind als Handreichung für den praktischen Umgang bei der Bearbeitung des Antrages und des Verwendungsnachweises gedacht.

### Zu den Zielen des Kinder- und Jugendplans (KJP) im Corona-Aufholpaket:

Gefördert werden können Ferienfreizeitmaßnahmen, Begegnungs- und Bewegungsangebote, Jugendbegegnungen, Angebote zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamt.

Internationale Begegnungsmaßnahmen werden bevorzugt über eine andere Fördermöglichkeit, die Internationalen Globalmittel im Kinder- und Jugendplan des Bundes, gefördert.

Seitens der geldgebenden Stellen als ausdrücklich förderfähig bestätigt sind auch Ferienfreizeitmaßnahmen im Ausland **ohne** einladende Partner. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen mit nationalen Fördersätzen (bis zu 40 €/TN-Tag und bis zu 60 € Fahrtkostenpauschale).

### Teilnehmer\*innenkreis

Zielgruppe der Kurse sind junge Menschen bis einschl. 26 Jahre. 27-jährige und ältere Teilnehmer benötigen eine **Funktion in der Jugendhilfe**, um gefördert werden zu können. Bei der notwendigen Angabe der Funktion in der Jugendhilfe bitten wir zu beachten, dass sie sich nicht vom Titel der Maßnahme, sondern von der Herkunft des\*der Teilnehmenden ableitet. Sie muss einen Bezug zur Jugendarbeit erkenntlich lassen (die Angabe von lediglich kirchlichen Funktionen, soweit sie nicht durch die Programmausschreibung mit erfasst werden, genügt nicht).

Beispiel: Jugendbildungsreferent, Jugenddiakon, Jugendgruppenleiter sind Funktionen, die ohne Zweifel mit Jugendbildung zu tun haben. Genauer zu definieren wäre insofern: Pastor\*in, Diakon\*in, Seelsorger\*in, Sozialarbeiter\*in, Mitarbeitende mit religionspädagogischer Qualifikation. Diese Funktionen stehen nicht zwingend mit der Jugendarbeit in Verbindung.

### Höhe der Zuwendung bei Begegnungsmaßnahmen

- je Teilnehmertag bis zu 40 €  
Der An- und der Abreisetag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.
- je Teilnehmer\*in einmalig zur Deckung der Fahrtkosten bis zu 60 €  
hier ist die Bindung an das Bundesreisekostengesetz zu beachten
- Honorarkostenförderung: je Programmtag und Person eine Honorarkostenpauschale von 305 € für Begleitpersonen, Teamer\*in, pädagogisches Personal. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsbeweis erforderlich.
- Tagesveranstaltungen können als Kleinprojekte gefördert werden (s. Seite 3)

### Abrechnungsfähige Kosten

Als abrechnungsfähig sind jene Ausgaben zu betrachten, die zum Erreichen des pädagogischen Zieles notwendig und sinnvoll erscheinen.

Nicht abrechnungsfähig sind Geschenke, Inventar, Pfand und Alkoholika. Dies führt regelmäßig zu kritischen Nachfragen der geldgebenden Stellen bis hin zur möglichen Ablehnung der Förderung.

Soweit an Teilnehmende der Aktivitäten Kosten erstattet werden, darf diese Erstattung nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und belegten Kosten **sowie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes** erfolgen.

Dazu heißt es in

### **§ 5 BRKG Wegstreckenentschädigung**

*(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.*

Die letzte Prüfung hat ergeben, dass vereinzelt höhere Sätze an die Teilnehmenden erstattet wurden. Bei diesen Maßnahmen ist es möglich, dass der Bund sich aus der Förderung zurückzieht, da er dann unterstellt, dass die Finanzierung ohne seinen Eintritt gut möglich ist. Sowohl mit Blick darauf als auch mit Blick auf die geltende Rechtsituation empfehlen wir dringend, die Sätze des BRKG nicht zu überschreiten.

### Belegführung (siehe Merkblatt „Belegführung“)

Ein wichtiger Bestandteil des Verwendungsnachweises ist die **Belegliste** der jeweiligen Maßnahme.

Es müssen tatsächliche Ausgaben mindestens in Höhe der KJP-Zuwendung nachweisbar sein. Eine Finanzierung von mehr als den abrechnungsfähigen Kosten ist damit nicht möglich.

Für die Maßnahmen sind **Beleglisten** (V-Bli) oder alternativ ein Sachbuchauszug aus der Buchhaltung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Eine ganz besondere Bedeutung hat die **Teilnehmer\*innenliste**. Wir benötigen sie in der vom BMFSFJ vorgegebenen Form **vollständig ausgefüllt** (mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer\*innen, wenn möglich) und vom\*von der Leiter\*in der Maßnahme unterschrieben - in Verbindung mit den Nachweisdeckblättern. Die Teilnehmenden sind gehalten, ihre Anwesenheit eigenhändig zu bestätigen; andernfalls gilt, dass die jeweilige Person nicht teilgenommen hat; eine unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Liste kann zur Folge haben, dass die Maßnahme aus der Förderung herausgenommen werden muss. (Anmerkung: Wie besprochen sind alle Teilnahmelisten gültig, die auch bei anderen öffentlichen Zuschüssen gültig sind).

Es ist möglich, dass die Teilnehmer\*innenlisten dem Bundesministerium mit der Abrechnung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Von daher bitten wir die Listen auch hinsichtlich der Funktionsangaben, mit besonderer Sorgfalt zu führen.

## Zur Antragstellung und Abrechnung

Für die Antragstellung benötigen wir vom Letztempfänger der Fördermittel, geprüft durch das aej-Mitglied:

- Liste der zu fördernden Aktivitäten mit Formblatt AV FB-Z und AV FB-B
- Eine Priorisierung der vorgelegten Anträge

## Abrechnung

Für die Abrechnung benötigen wir von Ihnen:

- Abrechnungsdeckblatt (Kurse)
- Teilnehmerlisten mit Formblatt L (im Original)
- Belegliste (V-Bli) oder Sachbuchauszug aus der Buchhaltung
- Formblatt AV1-FB-B

## Antragsfristen

Anträge für Sommermaßnahmen: bis 15.08.2021

Anträge für bis zum Jahresende stattfindende Maßnahmen: bis 15.09.2021

Die Abrechnungsfrequenz **beträgt 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung.**

## **Zu den Kleinprojekten:**

Hier können beispielsweise Schnupperangebote oder auch internetbasierte Begegnungen gefördert werden. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines kleinen Kostenfinanzierungsplans, der die geplanten Ausgaben und demgegenüber die gewünschte Finanzierung auflistet. Die Förderung beträgt bis zu 1.000 €, wobei 10% Eigenmittel mit eingebracht werden müssen.

Für die Abrechnung ist keine Teilnehmerliste erforderlich.

Die Abrechnungsmöglichkeit von Stornokosten ist im Rahmen des Schadenminderungsprinzips möglich. D.h. unnötige Kosten müssen vermieden werden; es ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Stornokosten nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können. (siehe Auszug KJP, S.4)

Notwendige Formblätter für den Antrag: C-AV3, C-AV3-Z

## Wichtig:

Wir bitten zu beachten und in Ihre Planungen einzubeziehen, dass es sich bei den genannten Förderbeträgen um „bis zu...“-Beträge handelt. Die jeweilige tatsächliche Förderhöhe wird im Einzelfall mit Blick auf die verfügbaren Mittel entschieden.

**Hannover, Juli 2021**

Auszug: Auswirkungen des Coronavirus auf KJP-geförderte Infrastruktur und Projekte im Jahr 2021:

*„Gemäß der Hausmitteilung von Z13 vom 7. März 2020 können Storno- oder andere Ausfallkosten infolge des Coronavirus in der KJP-Infrastruktur und in KJP-geförderten Projekttaufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.*

*Es gelten weiterhin folgende zuwendungsrechtliche Prinzipien:*

- *Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.*
- *Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden.*
- *Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.*
- *Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.*
- *Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus Mitteln des KJP anerkannt werden.*
- *Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.“*

(BMFSFJ 2021)

Zu finden unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165476/ad0fbb5cee28df9f8214ae883753a766/auswirkungen-coronavirus-kjp-projekte-2021-data.pdf> (letzter Zugriff: 04.11.21)